Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 17/18

urn:nbn:de:bsz:31-33161



BADISCHES GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3 Jahrgang

Freiburg i. Br., 30. April 1948

Nummer 17/18

Inhalt

Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite		
Bekanntmachung vom 8. April 1948 über das badi-		Personalveränderungen	Seite
sche Staatswappen und die badischen Staatssiegel Bekanntmachung vom 9. April 1948 über den Ein-		Drucktehlerberichtigung	46
führungsdienst in das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Badens		Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 145/146 bis	
Bekanntmachung vom 12. April 1948 über den Opfer-		151/152	46
plennig der Schuljugend für die Kriegsgräber- fürsorge	44	Beilage	
fürsorge		A. Urteile im Spruchkammerverfahren	151
schubleier 1947/48	44	Endgültige Entscheidungen im Verlahren der politi- schen Säuberung (66, Fortsetzung)	
Bekanntmachung vom 17. April 1948 über die Aufnahmeprüfung für das Pädagogium	45	B. Jugendamnestie	158
Bekanntmachung vom 4. April 1948 über die Nicht-			163
anwendung von Erlassen des früheren Reichs-			166
arbeitsministers betreffend Krankenversicherung .	45	E. Berichtigungen	178

Bekanntmachung

über das badische Staatswappen und die badischen Staatssiegel

vom 8. April 1948

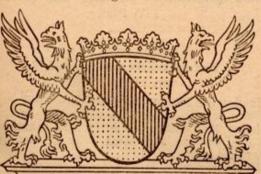
Zum Vollzug des Artikels 55, Absatz 3 der Badischen Verfassung wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Staatswappen wird von den Landesbehörden geführt.
- (2) Die Führung des Staatswappens durch andere Dienststellen als die Landesbehörden bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

8 2

Die Abbildung der Verwertung des Wappens zu künstlerischen kunstgewerblichen oder heraldisch-



Badisches Staatswappen Entwurf: Bruno Schley, Freiburg I. Br.



Kleines Badisches Staatssiegel Entwurf: Alfred Riedel, Freiburg i. Br.

wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Im übrigen ist die Verwendung des Staatswappens nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.

§ 3

(1) Der Landtag, der Hohe Stäatsgerichtshof, der Staatsgerichtshof, die Landesregierung, die Ministerien, die Rechnungskammer, das Oberlandesgericht und der Verwaltungsgerichtshof führen für



Großes Badisches Staatssiegel Entwurf: Alfred Riedel, Freiburg i Br.

feierliche Beurkundungen das große Staatssiegel und in allen übrigen Fällen das kleine Staatssiegel. (2) Die übrigen Landesbehörden führen das kleine

Staatssiegel.

Die Führung des Staatssiegels von anderen als den Landesbehörden bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Siegel von abweichender Größe oder Form zu besonderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung gebraucht werden.

8 6

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die siegelführende Behörde bezeichnen.

8 7

Die Siegel dürfen ausschließlich von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle hergestellt werden,

\$ 8

(1) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde ein Staatssiegel anfertigt oder an einen andern als die Behörde verabfolgt, ist nach § 360 Absatz 1 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

(2) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck des Staatssiegels unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt, ist nach § 360 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

(3) Wer unbefugt das in Artikel 55, Absatz 3 der Badischen Verfassung festgelegte Staatswappen in einem Siegel oder in anderer Weise gebraucht, ist nach § 360 Absatz 1 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

8 9

Alle früheren Bekanntmachungen und Verordnungen über das Wappen und die Dienstsiegel treten hiermit außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. April 1948.

Die Landesregierung Wohleb

Bekanntmachung

über den Einführungsdienst in das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Badens

vom 9. April 1948

Den Studierenden der philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die sich der Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen unterziehen und im Schuldienst des Amtsbereichs des Unterrichtsministeriums Freiburg verwendet werden wollen, soll schon während ihrer Studienzeit Gelegenheit geboten werden, ihre Eignung für den Lehrerberuf unter Beweis zu stellen. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, daß sie während zweier Semesterferien nach Maßgabe ihrer Einberufung durch das Unterrichtsministerium den Unterricht an Volks- und Höheren Schulen besuchen und unter Anleitung erfahrener Lehrer auch selbst unterrichten.

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg ordnet deshalb an, daß nach bestandener Staatsprüfung nur solche Bewerber als Studienreferendare zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die mit Erfolg an dieser praktischen Einführung in den Beruf teilgenommen haben. Von

dieser Anordnung werden Studierende vom 6, Semester ab nicht mehr betroffen. Die Möglichkeit zur Ableistung des Einführungsdienstes besteht erstmalig in den Ferien am Ende des Sommersemesters 1948.

Sämtliche Studierende des 1. bis einschließlich 5. Semesters, die sich dem Beruf des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Höheren Schulen zuwenden wollen und in Baden beine im atet sind, haben bis spätestens 15. Mai 1948 einen beim Sekretariat der Universität bzw. für die zur Zeit in Basel Studierenden bei der Verwaltung des Hotels Storchen in Lörrach erhältlichen Fragebogen auszufüllen und zusammen mit einem

Lebenslauf,

politischen Fragebogen,

Entnazifizierungsbescheid (evtl. Amnestierungsbescheinigung)

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Schloßbergstraße 15, einzureichen.

Die Kosten des Einführungsdienstes sind als Ausbildungskosten von den Studierenden zu tragen,

Freiburg i. Br., den 9. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts I. V. Fleig.

Bekanntmachung. über den Opferpfennig der Schuljugend für die Kriegsgräberfürsorge vom 12. April 1948

An alle unterstellten Schulen.

Der Volksbund "Deutsche Kriegsgräberfürsorge" ist zur Fortführung seiner früheren Tätigkeit zugelassen. Wie in früheren Jahren wird der "Opierpfennig der Schuljugend" für die Kriegsgräberfürsorge weiterhin erhoben. Doch ist Voraussetzung, daß diese Spende von den Schülern freiwillig und nur einmal im Jahr gegeben wird.

einmal im Jahr gegeben wird.

Da der Volksbund "Deutsche Kriegsgräberfürsorge" seit seiner Gründung eine unpolitische Aufgabe verfolgt und die Mitwirkung der Jugend an der Pflege und Erhaltung der Gräber unserer Soldaten einer hohen Pflicht der Pietät entspricht, wird angeordnet, daß der "Opferpfennig" als freiwillige Spende an allen Schulen eingeführt wird.

Einzahlungen sind zu leisten an:

Volksbund "Deutsche Kriegsgräberfürsorge"

— Landesverband Oberrhein —

Konstänz a. B., Postfach 290

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 40 112

Freiburg i. Br., den 12. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts I. V. Fleig

> Bekanntmachung über die Schulschlußfeier 1947/48 vom 13. April 1948

In der diesjährigen Schulschlußfeier soll in allen Schulen im Mittelpunkt das Gedenken an die Revolution 1848 stehen. Es ist für eine Schule selbstverständlich, daß auch diese Feier überparteilichen Charakter trägt.

Es soll besonders in Erinnerung gebracht werden, daß in den Jahren 1848/49 Männer aus allen Schichten der Bevölkerung für die in der Restauration unterdrückten und niedergehaltenen Freiheitsrechte des

BLB

Volkes eingetreten sind. Im Land Baden soll besonders daran erinnert werden, daß die Ideen der Frankfurter Nationalversammlung in Baden schon vorher Wurzel gefaßt hatten und daher lebhaften Widerhall bei der Bevölkerung gefunden und zu einer Volksbewegung und Volkserhebung gegen den bestehenden Absolutismus und die geistige und politische Bevormundung des Volkes geführt haben.

In der heutigen Notzeit, die nur durch eine vorbehaltlose Demokratisierung der deutschen Länder behoben werden kann, soll die Erinnerung an die idealen und vaterländischen Motive, die den Ereignissen der Jahre 1848/49 zugrunde gelegen haben, die geschichtliche Lehre in Erinnerung bringen, daß es die moralischen und ideellen Kräfte des Volkes sind, von denen der Wiederaufbau unseres Vaterlandes und der deutschen Länder abhängen wird.

Freiburg i. Br., den 13. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts I. V. Fleig

Bekanntmachung

über die Aufnahmeprüfung für das Pädagogium vom 17. April 1948.

An die Direktionen der Höheren Schulen, an die Kreisschulämter und Schulämter.

Am Mittwoch, dem 4. August 1948, findet eine Aufnahmeprüfung für die 1. Klassen des Pädagogiums (Lehrerbildungsanstalt) statt, und zwar:

- in der Mädchenschule in Offenburg für die Bewerber der Landkreise: Rastatt, Baden-Baden, Bühl, Offenburg, Renchen (Kehl) und Wolfach;
- 2 in der Lessingschule (Zeichensaal) zu Freiburg für die Bewerber der Landkreise: Lahr, Emmendingen, Freiburg-Stadt und -Land, Neustadt, Müllheim, Lörrach und Säckingen;
- in der Tegginger Schule in Radolfzell für die Bewerber der Landkreise: Villingen, Donaueschingen, Stockach, Überlingen, Konstanz und Waldshut.

Zur Prüfung werden gutbegabte Schüler und Schülerinnen der Geburtsjahrgänge 1933 und 1934 zugelassen, die die Volksschule durchlaufen haben oder eine gleichwertige Vorbildung einer Höheren Schule besitzen.

Für ältere Jahrgänge findet keine Aufnahmeprüfung statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen,

Der schriftliche Teil erstreckt sich auf:

- 1. einen Aufsatz über einen Gegenstand des täglichen Lebens. Dauer zwei Stunden;
- 2 ein Diktat, Dauer eine halbe Stunde;
- 3. zwei Rechenaufgaben und eine Geometrieaufgabe, Dauer zwei Stunden,
- Mündlich wird geprüft:
- Lesen und Sprachlehre;
 Naturkunde;
- 3. Musik (Gehörprüfung).
- Der Prüfungsstoff entspricht dem Pensum des 8. Schuljahres der Volksschule.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. Juli 1948 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Schloßbergstraße 15, einzureichen.

Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Bekenntnisses;

- 2. eine standesamtliche Geburtsurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift:
- 3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses;
- ein amtsärztliches Zeugnis über die Tauglichkeit zum Beruf des Volksschullehrers.

Die Bewerber, denen kein absagender Bescheid zugeht, melden sich um 8.30 Uhr an den obenbezeichneten Prüfungsorten.

Sämtliche Schulleitungen und Lehrer werden beauftragt, die in ihrem Gebiet wohnenden geeigneten Schüler auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen und ratsuchende Eltern und Schüler in jeder Weise zu unterstützen, sowie ihnen bei Aufstellung der Gesuche zu helfen. Insbesondere ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuche zu achten.

Freiburg i. Br., den 17. April 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts I. V.: Fleig

Bekanntmachung

über die Nichtanwendung von Erlassen des früheren Reichsarbeitsministers betreffend Krankenversicherung

vom 6. April 1948

- I. Die nachstehenden Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers werden nicht mehr angewendet:
- IIa 12154/39 vom 4. September 1939 (AN.S.IV 452) betr. Anwendung des § 209b RVO. für zur Wehrmacht einberufene Versicherte.
- IIa 16014/39 vom 27. November 1939 (AN.S.IV 532) betr. Anwendung der §§ 209a und 209b der Reichsversicherungsordnung.
- 3. IIa 7223/40 vom 6. Juni 1940 (AN. S. II 193 betr. Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung.
- IIa 5594/41 vom 2. Mai 1941 (AN. S. II 183) betr. Anwendung des § 434 RVO.
- IIa 16201/41 vom 18. November 1941 (AN.S. II 167) betr. Geheimhaltung von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft bei Inanspruchnahme von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.
- 6. IIa 8649/42 vom 11. Juni 1942 (AN. S. II 395) betr. Abführung der für mehrere Ortskrankenkassen bestimmten Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle.
- 7. Ha 426/43 vom 18. Januar 1943 (AN. S. II 50) betr. Abführung der für mehrere Landkrankenkassen bestimmten Beiträg zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle.
- 8. IIa 1501/43 vom 10. Februar 1943 (AN. S. II 75) betr. Familienwochenhilfe,
- 9. IIa 1362/43 vom 19. Februar 1943 (AN. S. II 83) betr. Geheimhaltung von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft bei Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- IIa 1501/43 vom 3. Mai 1943 (AN. S. II 195) Ergänzung des Erlasses vom 10. Februar 1943 —
 IIa 1501/43
 - betr. Familienwochenhilfe.
- 11/ IIa 7059/43 vom 16. Juli 1943 (AN. S. 11 342) betr. Familienwochenhilfe — hier — Höhe des Stillgeldes.

e-

ır

t-

F-

h

L

n

at

114

n

i.

S-

II-

ur

r.

ıf-

er

en

le

e-

st-

en

n,

h-

r-

es

12. IIa 7164/43 vom 19. Juli 1943 (AN. S. II 342)	§ 6 (1) b) das Wort "Verbrauchszucker" in "Ver
betr. Vereinfachung der Verwaltung — hier — Bestimmungen über die Bezahlung der	brauchs r o h zucker" abzuändern.
kleinen Rechnungen der Apotheken für aus-	in the state of the second
wärtige Krankenkassen. 13. IIa 8582/43 vom 21. August 1943 (AN. S. II 403)	Inhaltsverzeichnis
betr. Gleichstellung von Zeiten, die auf Grund eines privaten Krankenversicherungsvertra-	des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland
ges zurückgelegt sind, mit Versicherungs-	Nr. 145/146
zeiten auf Grund der Versicherungsordnung. 14. Ha 178/44 vom 14. Januar 1944 (AN. S. II 11)	Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des
betr. Stillgeld (§§ 195 a, 195 b RVO).	Verordnung Nr. 151 vom 15. März 1948 be- Seite
 II 1116/44 B vom 21. September 1944 (AN. S. II 262) betr. Totaler Kriegseinsatz; hier: Vereinfachungs- 	treffend Ergänzung der Verordnung Nr. 33
maßnahmen in der Unfall-, Invaliden- und	vom 4. Februar 1946 über die Genehmigung der Gründung von Sportvereinen im franzö-
Angestelltenversicherung. 16. II 1269/44 B vom 17. Oktober 1944 (AN. S. II 283)	sischen Besetzungsgebiet
betr. Wegfall von Ersatzansprüchen zwi-	Anordnung Nr. 53 vom 15. März 1948 des Commandant en Chef über Anordnung einer
schen Versicherungsträgern. 17. II 1466/44 B vom 15. November 1944 (AN. S. 302)	Zwangsverwaltung 1428 Veröffentlichungen des Journal Officiel 1429
betr. Kranken- und Rentenversicherungspflicht bei	Amtliche Bekanntmachungen 109
vorübergehenden Dienstleistungen und ge- ringfügigem Entgelt.	Nr. 147/148
2. Die Anordnung in Abschnitt 1 Ziffer 3 des Er-	
lasses des früheren Reichsarbeitsministers vom 21. September 1944 — II 1116 44 B — (Abschnitt 1	Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne
Ziffer 15 dieser Bekanntmachung), daß von Rück-	Verfügung Nr. 53 vom 15. März 1948 über die
griffen nach § 903 oder § 1542 der Reichsversiche- rungsordnung gegen Länder, Gemeinden und Ge-	Zurverfügungstellung von Flußschiffahrts- material für die deutsche Wirtschaft 1431
meindeverbände abzusehen ist und daß grundsätz- lich Rückgriffsklagen in keinem Falle zu erheben sind),	Anweisung Nr. 22 des Office des Changes vom 11. März 1948 über die Erfassung von For-
entfällt mit der Maßgabe, daß alle Rückgriffs-	derungen und Schulden zwischen dem Saar-
anspräche geltend gemacht werden können, die nach dem 1. Mai 1945 entstanden sind	land einerseits und dem rhein-pfälzischen Staat, Baden und Württemberg (französi-
Freiburg i. Br., den 6. April 1948.	sches Besetzungsgebiet) andererseits 1432
Das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit	Veröffentlichungen des Journal Officiel 1433 Amtliche Bekanntmachungen
Dr. Lais	Nr. 149/150
Personalveränderungen	
	Varordnungen Verfügungen und Anordnungen det
Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums	Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne
Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Innern	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an
Ernannt: des Innern	Commandement en Chef Français en Allemagne
des Innern Derregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern	Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone ansässigen deutschen Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saar-
des Innern Derregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Derrannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinal-direktor Ausgeschieden:	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Ernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz Illner in Oberlingen.	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Derrannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinal-direktor Ausgeschieden:	Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone ansässigen deutschen Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saarland
des Innern Derrannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinal-direktor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz IIIner in Überlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Derrannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz IIIner in Überlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Ernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz IIIner in Oberlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Ernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz Illner in Oberlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt: Studienrat Dr. Anton Christof Burg an der	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Ernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz IIIner in Oberlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:	Commandement en Chef Français en Allemagne Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone an- sässigen deutschen Exporteure und Impor- teure von Waren nach oder von dem Saar- land
des Innern Dernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz Illner in Überlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt: Studienrat Dr. Anton Christof Burg an der Oberrealschule in Singen. Druckfehlerberichtigung:	Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone ansässigen deutschen Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saarland
des Innern Ernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz Illner in Oberlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt: Studienrat Dr. Anton Christof Burg an der Oberrealschule in Singen. Druckfehlerberichtigung: In der Landesverordnung über Höchstpreise für	Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone ansässigen deutschen Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saarland
des Innern Dernannt: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Friedrich Pitsch im Badischen Ministerium des Innern in Freiburg i. Br. zum Regierungsmedizinaldirektor Ausgeschieden: Als Landrat: Dr. Franz Illner in Überlingen. Er ist seinem Ansuchen entsprechend wieder in den badischen Justizdienst übernommen worden. Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt: Studienrat Dr. Anton Christof Burg an der Oberrealschule in Singen. Druckfehlerberichtigung:	Mitteilung des Außenhandelszentralamtes an die in der französischen Besatzungszone ansässigen deutschen Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saarland

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg 1. Br., Rotteckplatz 2. Fernsprechnummern: 2119, 2124, 2435 und über "Staatszentrale" (Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2673)

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg 1. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

